

## **LANDKREIS BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD**

### **Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Abfallwirtschaft Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald" (ALB)**

vom 12. November 2018

Aufgrund von § 3 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz i. d. F. vom 8. Januar 1992 in Verbindung mit § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 hat der Kreistag des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald am 12. November 2018 folgende Betriebssatzung erlassen:

#### **Präambel**

Der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald achtet das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichheit vor dem Gesetz wie auch die Gleichstellung von Frau und Mann umfassend. Soweit in dieser Satzung Funktionsbezeichnungen in männlicher Form verwendet werden, so erfolgt dies lediglich aus Gründen der sprachlichen und rechtlichen Klarheit. Die Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

#### **§ 1**

##### **Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Die Abfallwirtschaft des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald im Sinne des Landesabfallgesetzes wird als Eigenbetrieb nach den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Zweck des Eigenbetriebes ist die Durchführung einer geordneten Abfallwirtschaft im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald nach der Zielhierarchie des Abfallrechtes
  - Vermeidung
  - Verminderung
  - Verwertung und
  - geordnete Entsorgung.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt die seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

#### **§ 2**

##### **Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Abfallwirtschaft Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald" (ALB).

### **§ 3 Stammkapital**

Auf die Festsetzung eines Stammkapitals wird verzichtet.

### **§ 4 Organe des Eigenbetriebes**

Die Organe des Eigenbetriebes sind der Kreistag, die Betriebsleitung, der Betriebsausschuss und der Landrat.

### **§ 5 Aufgaben des Kreistages**

Der Kreistag legt die Grundsätze für die Abfallwirtschaft des Landkreises und die Betriebsführung des Eigenbetriebes fest. Er entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, wenn die Beschlussfassung nach den gesetzlichen Vorschriften dem Kreistag obliegt und nach dieser Satzung nicht die Betriebsleitung oder der Betriebsausschuss zuständig ist. Dem Kreistag obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die Abfallwirtschaftssatzung einschließlich des Gebührenverzeichnisses. Er entscheidet über die Bestellung der leitenden Mitarbeiter des Eigenbetriebes.

### **§ 6 Betriebsleitung**

Die Betriebsleitung wird durch den Kreistag bestellt. Solange keine Betriebsleitung bestellt ist, wird diese kraft Gesetzes durch den Landrat wahrgenommen.

### **§ 7 Aufgaben der Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistages und des Betriebsausschusses in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit durch das Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt wird. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, der Erfolgsübersicht und Lageberichtes. Hinzu kommen die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des Vermögensplanes sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind.
- (2) Soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt, werden der Betriebsleitung folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:
  1. Bewilligung von Ausnahmen von Bestimmungen der Satzungen der Abfallwirtschaft, soweit sie zur Vermeidung von Härten und Unbilligkeiten im Einzelfall erforderlich und in diesen Satzungen festgelegt sind,

2. Entscheidung über die Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Beschäftigten; die Regelungen der §§ 5 und 11 bleiben hiervon unberührt,
  3. Vollzug des Wirtschaftsplanes einschließlich der Entscheidung über die Ausführung von genehmigten Investitionsvorhaben und der Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wobei die Vergabeentscheidung anschließend den Mitgliedern des Kreistags zugänglich gemacht wird,
  4. Bis zum Betrag von 400.000 Euro im Einzelfall Entscheidung über die Aufnahme von Planungen von Investitionsvorhaben und deren Genehmigung, sofern das Vorhaben Bestandteil des Abfallwirtschaftskonzeptes ist und im Wirtschaftsplan die erforderlichen Mittel bereitgestellt wurden.
  5. Bis zum Betrag von 200.000 Euro im Einzelfall:
    - a) Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Vermögen,
    - b) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen; die Wertgrenze bezieht sich auf den Jahrespacht- bzw. -mietwert,
    - c) Niederschlagung und Stundung von Forderungen,
    - d) Führung von Rechtstreitigkeiten, die Wertgrenze bezieht sich auf den Streitwert des Prozesses,
    - e) Verzicht auf Ansprüche und den Erlass von Forderungen des Landkreises
    - f) Abschluss von Vergleichen; die Wertgrenze bezieht sich auf das Zugeständnis des Landkreises.
- (3) Die Betriebsleitung wirkt mit bei der Abwicklung der Kassengeschäfte soweit sie von der Kreiskasse wahrgenommen werden.
- (4) Die Betriebsleitung ist im Rahmen Ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche und sparsame Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
- (5) Die Betriebsleitung hat den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Sofern der Landrat kraft Gesetzes die Betriebsleitung wahrnimmt, gilt die Informationspflicht gegenüber dem Betriebsausschuss.
- (6) Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen des Kreises
1. vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplanes zu berichten,
  2. unverzüglich zu berichten, wenn
    - a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
    - b) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.

## **§ 8 Betriebsausschuss**

- (1) Der Betriebsausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der Landkreisordnung. Für seinen Geschäftsgang gilt die Geschäftsordnung des Kreistages entsprechend.
- (2) Dem Betriebsausschuss gehören der Vorsitzende und 11 Mitglieder des Kreistages an, die von diesem für die Dauer ihrer Wahlzeit aus seiner Mitte zu wählen sind.
- (3) Den Vorsitz im Betriebsausschuss führt der Landrat. Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende, die den Vorsitzenden im Verhinderungsfalle vertreten; die Reihenfolge bestimmt der Ausschuss. Unabhängig hiervon kann der Landrat den Ersten Landesbeamten mit dem Vorsitz beauftragen. Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses beratend teil.

## **§ 9 Aufgaben des Betriebsausschusses**

- (1) Der Betriebsausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeiten selbstständig anstelle des Kreistages, soweit nicht durch Rechtsvorschriften andere Zuständigkeiten gegeben sind.
- (2) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Kreistages aufgeschoben werden kann, entscheidet der Betriebsausschuss anstelle des Kreistages. Die Gründe der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Kreisräten unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten sind, sollen im Betriebsausschuss vorberaten werden. Auf Antrag des Landrats oder eines Fünftels der Mitglieder des Kreistages muss eine Angelegenheit zur Vorberatung an den Betriebsausschuss überwiesen werden.
- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet über:
  1. Die Beschlussfassung über den Bericht der Verwaltung zum aktuellen Stand der laufenden Bewirtschaftung der Investitionsvorhaben. Der Bericht ist jeweils zur Jahresmitte, spätestens aber zusammen mit der Vorlage der Jahresrechnung, vorzulegen.
  2. bis zum Betrag von 1.000.000 Euro im Einzelfall
    - a) Aufnahme von Planungen von Investitionsvorhaben und deren Genehmigung,
    - b) Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Vermögen,
    - c) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen. Die Wertgrenze bezieht sich auf den Jahrespacht- bzw. -mietwert,
  3. bis zum Betrag von 400.000 Euro im Einzelfall

- a) Niederschlagung sowie Stundung von Forderungen des Landkreises,
  - b) Führung von Rechtstreitigkeiten; die Wertgrenze bezieht sich auf den Streitwert des Prozesses,
  - c) Verzicht und den Erlass von Forderungen des Landkreises,
  - d) Abschluss von Vergleichen; die Wertgrenze bezieht sich auf das Zugeständnis des Landkreises,
4. Zustimmung von Planüberschreitungen im Vermögensplan und die Zustimmung von erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplanes, sofern sie nicht unabweisbar sind.
- (5) Wird der Betriebsausschuss wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Kreistag.

### **§ 10 Stellung des Landrates**

- (1) Der Landrat kann der Betriebsleitung jederzeit Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (2) Der Landrat kann außerdem in dringenden Angelegenheiten, die nach dem Gesetz oder dieser Satzung in die Zuständigkeit des Kreistages oder des Betriebsausschusses fallen und deren Erledigung nicht bis zu seiner Sitzung aufgeschoben werden können, anstelle des jeweiligen Gremiums entscheiden. Die Eilentscheidung und ihre Gründe sind dem sonst zuständigen Gremium unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Im Übrigen gilt die Landkreisordnung und die Hauptsatzung entsprechend.

### **§ 11 Betriebsführung**

- (1) Der Eigenbetrieb kann Leistungen der Landkreisverwaltung in Anspruch nehmen. Diese sind angemessen zu vergüten. Der Landkreis kann außerdem dem Eigenbetrieb zur Erledigung seiner Geschäfte Beamte und Beschäftigte zur Verfügung stellen. Das Nähere regelt der Landrat in einer Dienstanweisung im Sinne von § 10 Abs. 1.
- (2) Die Betriebsleitung legt im Einvernehmen mit dem Landrat einen Geschäftsverteilungsplan fest.

### **§ 12 Wirtschaftsführung**

- (1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Betriebsleitung erstellt im Einvernehmen mit dem Fachbeamten für das Finanzwesen des Kreises vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan.

Dieser ist rechtzeitig über den Landrat dem Betriebsausschuss zur Beratung zuzuleiten und dem Kreistag zur Feststellung vorzulegen.

- (3) Die Betriebsleitung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Landrat vorzulegen. Der Landrat leitet diese Unterlagen unverzüglich dem Rechnungsprüfungsamt zur örtlichen Prüfung zu.
- (4) Der Landrat legt den Jahresabschluss und den Lagebericht mit dem Bericht der örtlichen Prüfung dem Betriebsausschuss und sodann mit dem Ergebnis dieser Vorberatung dem Kreistag zur Feststellung vor.
- (5) Die Kassengeschäfte des Eigenbetriebes werden vom Eigenbetrieb wahrgenommen.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 01. Januar 2002, zuletzt geändert am 15. November 2004, außer Kraft.

Freiburg, 12.11.2018

  
Störr-Ritter  
Landrätin

#### Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.